OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607428/12/DM/Bb

Datum:
Linz, 30. Juli 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des Mag. A__, vom 06.04.2025, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 02.04.2025, GZ: BHRI/923120017531/23, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24.06.2025

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 34 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) warf Mag. A__ (in der Folge: Bf) vor, er habe am 03.05.2023 in B__, auf der A8 in Fahrtrichtung C__ den PKW mit dem Kennzeichen aaa (A) gelenkt und dabei

1. um 17:30 Uhr bei Strkm 55,4 ein anderes Fahrzeug rechts anstatt links überholt,
2. um 17:31 Uhr bei Strkm 55,3 den Fahrstreifen gewechselt, ohne sich davon zu überzeugen, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist und
3. um 17:31 Uhr bei Strkm 55,2 das Fahrzeug jäh und für den Lenker eines nachfolgenden Fahrzeuges überraschend abgebremst, obwohl es die Verkehrssicherheit nicht erfordert hätte, wodurch andere Straßenbenützer behindert und gefährdet wurden.

Der Bf habe dadurch 1. § 15 Abs. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022, 2. § 11 Abs. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022 und 3. § 21 Abs. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022 verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurde über ihn jeweils gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013 eine Geldstrafe idHv 1. 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden), 2. 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 8 Stunden) und 3. 20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 9 Stunden) verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrags idHv insgesamt 30 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schriftsatz vom 06.04.2024 rechtzeitig Beschwerde folgenden Inhalts (auszugsweise wörtliche Wiedergabe):
„[…]
Dass knapp zwei Jahre (!!!) nach dem angeblichen Tatzeitpunkt ein Straferkenntnis ergeht, in dem auf meine vorgebrachten Entlastungsargumente überhaupt nicht eingegangen wird, ist eines Rechtstaates unwürdig und schikanös:

Zwei Jahre hat die Behörde Zeit gehabt, mir durch eine persönliche Gegenüberstellung zu ermöglichen, den Anzeiger (und ich bleibe dabei: ‚Möchtegern-Sheriff') mit den aufgezeigten Ungereimtheiten zu konfrontieren. Eine persönliche Gegenüberstellung nach dieser langen Zeit macht selbstverständlich keinen Sinn mehr; die Erinnerung an Details ist längst verblasst, die Angelegenheit war für mich ‚abgehakt'.

Sollte mich die Behörde in dieser leidigen Causa weiter verfolgen, werde ich alle medialen und dienstrechtlichen Möglichkeiten ergreifen, um eine derartige Vorgehensweise aufzuzeigen: Der Aufwand für alle Beteiligten steht in keiner Relation (mehr) zum (wie

immer gearteten) Verfahrensausgang. General- oder spezialpräventive Argumente sind völlig weggebrochen.
[...]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 23.04.2025 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Weiters fand am 24.06.2025 vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher der Bf und der Privatanzeiger teilnahmen. Der Bf wurde zum Sachverhalt gehört und der Privatanzeiger als Zeuge zu seinen Wahrnehmungen befragt. Die belangte Behörde hat an der Verhandlung entschuldigt nicht teilgenommen.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 03.05.2023 um 17:30 Uhr den auf ihn zugelassenen PKW, Nissan weiß, mit dem Kennzeichen aaa (A) in B__ auf der Autobahn A 8 in Fahrtrichtung C__. Im Bereich von Strkm 55,4 überholte er zunächst rechts drei am linken Fahrstreifen fahrende Fahrzeuge, darunter auch den Pkw des Zeugen, der als erstes Fahrzeug die Dreierkolonne am linken Fahrstreifen anführte. Anschließend wechselte er um 17:31 Uhr bei km 55,3 plötzlich und ohne entsprechenden Abstand zum Fahrzeug des Zeugen den Fahrstreifen von rechts nach links, ohne sich überzeugt zu haben, dass dies ohne Gefährdung und Behinderung möglich ist. Durch dieses Fahrmanöver wurde das vom Zeugen gelenkte Fahrzeug „geschnitten“. Unmittelbar danach bremste der Bf im Bereich Strkm 55,2 sein Fahrzeug ohne ersichtlichen Grund für den nachkommenden Zeugen derart überraschend ab, dass dessen mit einem Notbremsassistenten ausgestattete PKW automatisch eine Notbremsung einleitete, um einen Auffahrunfall zu verhindern.

3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt stützt sich insbesondere auf die private Anzeige des Zeugen und dessen zeugenschaftlichen Aussagen und Schilderungen im behördlichen Verfahren sowie vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Der Zeuge konnte sich in der mündlichen Verhandlung nur mehr vage an den konkreten Tathergang erinnern; er begründete dies nachvollziehbarerweise damit, dass sich der Vorfall vor mittlerweile zwei Jahren ereignet hat. Dennoch können seine damaligen Wahrnehmungen nicht begründbar in Zweifel gezogen werden, hat er diese doch kurz nach dem Vorfall um 18:15 Uhr bei der API Ried zur Anzeige gebracht und anlässlich der behördlichen Vernehmung das wahrgenommene Fahrverhalten des Bf über Befragung nachvollziehbar geschildert.

Es sind keine Hinweise zutage getreten, dass die Schilderung des Zeugen nicht den Tatsachen entsprechen würde. Wenn - wie der Bf behauptet - er die ihm zur Last gelegten Übertretungen nicht begangen hat, hätte der Zeuge diese Übertretungen "frei erfinden" müssen. Dafür fehlt jedoch jeglicher Anhaltspunkt. Es gibt kein Indiz dafür, dass der Zeuge den ihm offenkundig völlig unbekannten Bf ungerechtfertigt belasten hätte wollen und absichtlich einen unwahren Sachverhalt zur Anzeige gebracht hätte. Anlässlich seiner Einvernahme vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war erkennbar, dass der Vorfall beim Zeugen aufgrund seiner persönlichen Betroffenheit Eindruck hinterlassen hat. Er berichtete, dass ihn der Vorfall damals emotional sehr mitgenommen habe, da er mit einer derartigen Situation bis dahin noch nicht konfrontiert gewesen sei, obwohl er im Jahr aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit an die 50.000 Kilometer zurücklege.

Es ist nicht ersichtlich, warum der Zeuge nicht in der Lage gewesen sein soll, Beobachtungen über eine derartige für ihn belastende Verkehrssituation zu machen. Hinzu kommt, dass sich zum damaligen Zeitpunkt auch ein Arbeitskollege im Fahrzeug des Zeugen befand, der die weitere Fahrt des Bf nach dem Vorfall filmte. Aus dem Video ist augenscheinlich erkennbar, dass der Bf sein rücksichtsloses Fahrverhalten fortsetzte, indem er mit seinem weißen Nissan auf ein vor ihm fahrendes Fahrzeug ungewöhnlich knapp auffuhr. Für das erkennende Gericht ist daher kein Grund erkennbar, weshalb der Zeuge den Hergang nicht so geschildert haben soll, wie er sich auch tatsächlich zugetragen hat.

Anders verhält es sich mit der Argumentation des Bf. Seine Verantwortung, die sich primär in einem unsubstantiierten Bestreiten der Tatvorwürfe erschöpft, vermochte nicht zu überzeugen. Es ist dem Bf letztlich nicht gelungen, die Aussage des Zeugen zu entkräften noch ein gegen dessen Glaubwürdigkeit gerichtetes Vorbringen zu erstatten. Im Gegenteil: Der Bf hat vielmehr sogar selbst den Zeugen im Rahmen der mündlichen Verhandlung als absolut glaubwürdig

beschrieben. Es mag etwa zutreffen, dass der Bf damals die Situation möglicherweise nicht so belastend wahrgenommen hat wie der Zeuge, ist im Falle von eigenem Fehlverhalten die objektive Wahrnehmungsfähigkeit doch oftmals zugunsten subjektiver Empfindungen beeinträchtigt. Eine Verwechslung – wie der Bf meint – hält das erkennende Gericht jedoch für ausgeschlossen, ist auf dem oben erwähnten Video der vom Bf gelenkte weiße Nissan doch einwandfrei zu erkennen und hat er auch bestätigt, dass es sich dabei um sein Fahrzeug handelt. Überdies gab er zu Protokoll, damals in Zeitnot gewesen zu sein, um nicht zu spät zur Abschlussfeier seiner Tochter zu gelangen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 122/2022, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 15. Überholen.

(1) Außer in den Fällen der Abs. 2 und 2a darf der Lenker eines Fahrzeuges nur links überholen.
[...]

§ 11. Änderung der Fahrtrichtung und Wechsel des Fahrstreifens.

(1) Der Lenker eines Fahrzeuges darf die Fahrtrichtung nur ändern oder den Fahrstreifen wechseln, nachdem er sich davon überzeugt hat, daß dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist.
[...]

21. Verminderung der Fahrgeschwindigkeit.

(1) Der Lenker darf das Fahrzeug nicht jäh und für den Lenker eines nachfolgenden Fahrzeuges überraschend abbremsen, wenn andere Straßenbenützer dadurch gefährdet oder behindert werden, es sei denn, daß es die Verkehrssicherheit erfordert.
[...]“

Die anzuwendende Strafnorm des § 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021, lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

[...]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses

Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[...]“

2. Der Bf bewegte seinen Pkw auf der Autobahn an drei am linken Fahrstreifen fahrenden Fahrzeugen rechts vorbei, weshalb er diese im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 29 StVO rechts überholte. Damit warf ihm die belangte Behörde eine Übertretung nach § 15 Abs. 1 StVO zu Recht vor, zumal der Lenker eines Fahrzeuges nach dieser Bestimmung – außer in den im Beschwerdefall nicht vorliegenden Fällen der Abs. 2 und 2a par. cit. - nur links überholen darf.

Da er es in weiterer Folge unterlassen hat, sich davon zu überzeugen, dass der Wechsel des Fahrstreifens von rechts nach links ohne Gefährdung oder Behinderung möglich ist, hat der Bf auch das Tatbild des § 11 Abs. 1 StVO verwirklicht. Durch den abrupten und knappen Fahrstreifenwechsel wurde das auf dem rechten Fahrstreifen fahrende Fahrzeug des Zeugen „geschnitten“.

Da der Bf nach dem Fahrstreifenwechsel seinen PKW plötzlich – und für den nachfolgenden Verkehr überraschend - stark abbremste, wodurch das hinter ihm fahrende Fahrzeug des Zeugen ebenfalls stark abgebremst werden musste, um einen Unfall zu vermeiden, warf ihm die belangte Behörde auch die Übertretung des § 21 Abs. 1 StVO zu Recht vor.

Der Bf hat sohin sämtliche ihm vorgeworfenen Tatbestände in objektiver Hinsicht erfüllt.

3. Bei den in Rede stehenden Übertretungen handelt es sich um sog. Ungehorsamsdelikte im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Das bedeutet, dass der Beschuldigte initiativ alles darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht. Der Bf hat kein Vorbringen erstattet, das zu seiner subjektiven Entlastung führen könnte. Es ist ihm somit nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretungen kein verwaltungsstrafrechtlich relevantes Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen. Es ist daher zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten daher auch subjektiv zu verantworten.

4.1. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist (statt vieler: VwGH 21.02.2023, Ra 2023/02/0021).

4.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die bezughabende Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO sieht für die konkreten Übertretungen eine Geldstrafe von jeweils bis zu 726 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, vor.

4.3 Die belangte Behörde ist im Rahmen der Strafbemessung mangels Angaben des Bf von einem Einkommen iHv von 1.700 Euro, durchschnittlichem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen. Dieser Schätzung ist der Bf nicht entgegengetreten. Er hat auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung zu seinen persönlichen Verhältnissen befragt keine Angaben gemacht. Angemerkt wird dazu, dass der Bf selbständiger Notar ist, weshalb sein Einkommen deutlich höher anzusiedeln ist, als von der belangten Behörde angenommen.

Mildernd wurden seine bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit und die überlange Verfahrensdauer gewertet, straferschwerende Umstände wurden nicht festgestellt.

Durch die vom Bf begangenen Verwaltungsübertretungen wurde die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Ein Kraftfahrzeuglenker, der diese Vorschriften übertritt, gefährdet insbesondere die Sicherheit der am Straßenverkehr teilnehmenden Personen. Der Unrechtsgehalt derartiger Verstöße ist damit nicht etwa gering, können diese doch zu äußerst gefahrengeneigten Situationen führen.

Für die in Rede stehenden Delikte ist in § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Höchststrafe von jeweils 726 Euro vorgesehen. Die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen iHv 1. 50 Euro, 2. 70 Euro und 3. 20 Euro bewegen sich im denkbar untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens, sodass eine Herabsetzung ausscheidet. Als selbstständigen Notar ist dem Bf aufgrund seines Einkommens die Bezahlung der Geldstrafen im verhängten Ausmaß – ohne Einschränkung seiner Lebensführung – bedenkenlos zuzumuten. Die Ersatzfreiheitsstrafen wurden in angemessenem Verhältnis zu den verhängten Geldstrafen festgesetzt.

5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von insgesamt 34 Euro vorzuschreiben

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter